Stadt Köln

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle
OB/01/1-2

Vorlagen-Nummer
2976/2020

Freigabedatum
27.10.2020

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Ehrenkodex und Leitfaden für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger zum Umgang mit mandatsbezogenen Vorteilen

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Rat	05.11.2020

Beschluss:

I. Der Rat beschließt den in Anlage 1 beigefügten Leitfaden für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger der Stadt Köln und nimmt den in Anlage 2 enthaltenen Ehrenkodex zur Kenntnis.

II. Der Rat beschließt deshalb, den Verweis auf den Leitfaden in der Hauptsatzung der Stadt Köln zu aktualisieren. § 21 a Absatz 3 Ziffer 1 der Hauptsatzung wird geändert in:

„(3) Aufgaben des Ältestenrates sind:

1. die Beratung der Gremienmitglieder zur Auslegung des Leitfadens für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger und die Entwicklung praxisbezogener Handlungshinweise oder Änderungsvorschläge zum Leitfaden;“

Haushaltsmäßige Auswirkungen

☒ **Nein**

Auswirkungen auf den Klimaschutz

☒ Nein

☐ Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung)

☐ Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)

Begründung

Zu I. Leitfaden und Ehrenkodex

Der Rat der Stadt Köln hat in der Vergangenheit mit seiner Zustimmung zu einem Ehrenkodex und der Verabschiedung des Leitfadens jeweils ein deutliches Bekenntnis gegen Korruption und für eine verantwortungsvolle und an Gemeinwohlinteressen orientierte Wahrnehmung des übertragenen Mandates abgegeben.

1. Leitfaden für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger der Stadt Köln (Mitglieder des Rates, der Ausschüsse sowie der Bezirksvertretungen)

Der im Jahre 2004 erstmals verabschiedete Leitfaden ist eine Selbstbindung der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger und dient deren Orientierung und Rechtssicherheit. Der Leitfaden enthält Regelungen zur Korruptionsprävention, zu Nachweis- und Anzeigepflichten ebenso wie zum Umgang mit Geldspenden, Einladungen und sonstigen Vorteilen.

Die Entwicklung von Handlungshinweisen und Änderungsvorschlägen zum Leitfaden gehört nach § 21 a Abs. 3 Ziffer 1 der Hauptsatzung der Stadt Köln zu den Aufgaben des Ältestenrates. Der Ältestenrat hat 2020 einige sprachliche Klarstellungen sowie geringfügige redaktionelle Änderungen des Leitfadens im Hinblick auf einen gendergerechten Sprachgebrauch empfohlen. Außerdem wurde eine bereits 2018 vom Ältestenrat beschlossene Regelung zu Sportveranstaltungen in den Text aufgenommen. Die als Anlage 1 beigefügte Fassung des Leitfadens berücksichtigt diese Änderungen.

2. Ehrenkodex

In seiner Sitzung am 16. Juli 2002 hat der Rat der Stadt Köln den in seinem Auftrag erarbeiteten Vorschlag des Oberbürgermeisters für einen Ehrenkodex zur Kenntnis genommen. Der Ehrenkodex ist als freiwillige Selbstverpflichtung angelegt und fasst die wesentlichen Anforderungen an eine verantwortungsvolle und integere Mandatsausübung zusammen. Er wird jeweils zur Beginn der Ratsperiode vom Rat zur Kenntnis genommen.

Die Verantwortung für die Einhaltung des Kodex liegt bei jeder einzelnen Mandatsträgerin bzw. jedem einzelnen Mandatsträger. Insofern steht es jedem Ratsmitglied, jedem Mitglied einer Bezirksvertretung oder eines Ausschusses frei, den Kodex zu unterzeichnen und bei der Oberbürgermeisterin (Geschäftsstelle des Ältestenrats) zu hinterlegen.

Ehrenkodex und Leitfaden sind wichtige Bestandteile des Anti-Korruptionskonzepts. Durch die Unterzeichnung des Ehrenkodex kann jedes Ratsmitglied deutlich machen, dass es sich seiner Verantwortung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung bewusst ist und sich darüber hinaus auch ethischen Normen verpflichtet fühlt.

Der Rat hat in seiner Sitzung vom 9. Juli 2019 den Ehrenkodex auf Anregung des Ältestenrates im Hinblick auf die Einbeziehung des Public Corporate Governance Kodex der Stadt Köln ergänzt.

Zu II. Änderung der Hauptsatzung

Die Aufgaben des Ältestenrates sind in der Hauptsatzung aufgeführt. Zu den Aufgaben gehört auch die Beratung der Gremienmitglieder zur Auslegung des vom Rat beschlossenen Leitfadens für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger. Bisher wird in § 21 a Absatz 3 Ziffer 1 der Hauptsatzung der Stadt Köln auf die ursprüngliche Fassung des Leitfadens aus dem Jahr 2005 Bezug genommen:

(3) Aufgaben des Ältestenrates sind:

1. *die Beratung der Mandatsträger zur Auslegung des Leitfadens für Ratsmitglieder, Bezirksvertreter, sachkundige Einwohner und Bürger sowie Oberbürgermeister als Vorsitzender des Rates (Beschluss des Rates vom 28.04.2005, Ds. Nr.: 0616/005) und die Entwicklung praxisbezogener Handlungshinweise oder Änderungsvorschläge zum Leitfaden;*

Es wird vorgeschlagen, diesen Verweis so zu anzupassen, dass er sich auf die jeweils aktuelle Fassung des Leitfadens bezieht:

„(3) Aufgaben des Ältestenrates sind:

1. *die Beratung der Gremienmitglieder zur Auslegung des Leitfadens für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger und die Entwicklung praxisbezogener Handlungshinweise oder Änderungsvorschläge zum Leitfaden;*

Anlagen
Anlage 1: Leitfaden für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger der Stadt Köln
Anlage 2: Ehrenkodex